

# Bericht des Rechnungsprüfungsamtes



## Prüfung des Jahresabschlusses der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2015

**RPA Bonn**



**Kommunale Prüfung und Beratung**

**März 2017**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite	
<b>A</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B</b>	<b>Allgemeines zur Durchführung der Prüfung</b>	<b>2</b>
<b>I.</b>	<b>Gegenstand der Prüfung</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Prüfungszeitraum und Prüfungsteam</b>	<b>8</b>
<b>C</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>9</b>
<b>I.</b>	<b>Stellungnahme zur Lagebeurteilung</b>	<b>9</b>
<b>II.</b>	<b>Korrekturen der Eröffnungsbilanz</b>	<b>11</b>
<b>III.</b>	<b>Weitere grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>12</b>
<b>D</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>12</b>
<b>I.</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung</b>	<b>13</b>
<b>II.</b>	<b>Inventur und Inventar</b>	<b>17</b>
<b>III.</b>	<b>Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände</b>	<b>18</b>
<b>IV.</b>	<b>Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen</b>	<b>19</b>
<b>V.</b>	<b>Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2015 (gegliedert nach Bilanzpositionen)</b>	<b>21</b>
	<b>Aktiva</b>	<b>21</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>21</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>21</b>
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>23</b>
<b>1.3.3</b>	<b>Sondervermögen</b>	<b>23</b>

	Seite	
2.	Umlaufvermögen	24
2.4	Liquide Mittel	24
	Passiva	26
2.	Sonderposten	26
2.3	für den Gebührenaussgleich	26
3.	Rückstellungen	28
3.4	Sonstige Rückstellungen	28
4.	Verbindlichkeiten	29
4.8	Erhaltene Anzahlungen	29
<b>VI.</b>	<b>Feststellungen zur Ergebnisrechnung</b>	<b>31</b>
<b>VII.</b>	<b>Feststellungen zur Finanzrechnung</b>	<b>34</b>
<b>VIII.</b>	<b>Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes</b>	<b>35</b>
<b>IX.</b>	<b>Aussagen zum Anhang</b>	<b>37</b>
<b>X.</b>	<b>Aussagen zum Anlagenspiegel</b>	<b>37</b>
<b>XI.</b>	<b>Aussagen zum Forderungsspiegel</b>	<b>38</b>
<b>XII.</b>	<b>Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel</b>	<b>39</b>
<b>XIII.</b>	<b>Aussagen zum Sonderpostenspiegel</b>	<b>40</b>
<b>XIV.</b>	<b>Aussagen zum Rückstellungsspiegel</b>	<b>41</b>
<b>XV.</b>	<b>Aussagen zum Lagebericht</b>	<b>42</b>
<b>XVI.</b>	<b>Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage</b>	<b>43</b>
<b>E</b>	<b>Bestätigungsvermerk</b>	<b>59</b>
<b>Anlage</b>	<b>Jahresabschluss 2015</b>	

## Abkürzungsverzeichnis

Auf die Erläuterung allgemein gebräuchlicher Abkürzungen wurde verzichtet.

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
DS-Nr.	Drucksachen-Nummer
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Fa. SAP AG (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achstes Buch - Kinder- u. Jugendhilfe
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
WorldCCBonn	World Conference Center Bonn

**A Prüfungsauftrag**

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW sind die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergeben. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 wurde von der Kämmerin am 16.11.2016 aufgestellt und am 18.11.2016 vom Oberbürgermeister bestätigt. Er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 08.12.2016 vorgelegt, der ihn dann nach Kenntnisnahme zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen hat (vgl. DS-Nr. 1613451).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Er bedient sich gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 92 Abs. 5 GO NRW und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Bundesstadt Bonn zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 - unter Beachtung des Selbstprüfungsverbotes - teilweise begleitend geprüft. Auf Veranlassung der Rechnungsprüfung wurden seitens der Verwaltung bereits, bevor der Jahresabschluss im Entwurf erzeugt wurde, einige durch Prüfungsfeststellungen begründete Änderungen berücksichtigt.

Die Prüferinnen und Prüfer des RPA haben Zugriff auf das SAP-Verfahren, so dass eigenständig Abfragen und Auswertungen jederzeit - auch unterjährig - vorgenommen werden können. Viele Prüfungshandlungen waren aber naturgemäß erst möglich, nachdem die Zahlen endgültig feststanden. Die Dokumentation der Finanzbuchhaltung für den Jahresabschluss 2015 wurde uns am 09.12.2016 digital in einem Dateiverzeichnis in der Prüfsoftware Audicon zur Verfügung gestellt; danach konnte mit der eigentlichen Prüfung des Jahresabschlusses begonnen werden.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2015 berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) sowie der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

## **B Allgemeines zur Durchführung der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit seinen in § 37 GemHVO NRW aufgeführten Bestandteilen.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn.

Aufgabe der Rechnungsprüfung nach §§ 101 und 103 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jah-

resabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 der Stadt geprüft.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. GemHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse und Lageberichte betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

## **II. Art und Umfang der Prüfung**

Das RPA der Bundesstadt Bonn hat die Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung unter Einsatz der Prüfsoftware "AuditSolutions für kommunale Prüfung" eine am Risiko der Stadt ausgerichtete, mehrperiodisch-integrierte Prüfungsplanung u. a. auch für das Jahr 2015 erarbeitet.

Innerhalb der Planung erfolgte unter Zuhilfenahme der Prüfsoftware eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie. Zudem wurden eine Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) sowie eine prüffeldbezogene Risikobeurteilung vorgenommen.

Hieran schloss sich die Systemprüfung der Kontrollaktivitäten in den einzelnen Bereichen des Internen Kontrollsystems an, um das Prüfungsrisiko in den einzelnen Prüffeldern konkret einschätzen und damit den Umfang der notwendigen Einzelfallprüfungen festlegen zu können.

Für die Bearbeitung der Prüffelder enthält das in der Software hinterlegte Prüferhandbuch einen vollständigen Katalog an Standardarbeitsprogrammen, in denen die vorzunehmenden Prüfungshandlungen konkret und detailliert vorgegeben werden. Prüffelder, für die eine geringere Risikoeinschätzung vorgenommen wurde, konnten durch die vorhandenen kürzeren "Postenmemoranden" bearbeitet werden.

Die Prüfungsplanung wurde zunächst auf der Grundlage eigener jahrelanger Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Dieses Programm wird im Übrigen ergänzt durch eine Vielzahl von unterjährig durchgeführten Verwaltungs- und Kassenprüfungen, die ebenfalls unter risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters und der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung sowie unterjährig gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ergänzt um die unterjährigen Verwaltungsprüfungen sowie den begleitenden Prüfungen zum Jahresabschluss mit separaten Prüfvermerken hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Entwicklung des Sachanlagevermögens, insbesondere der Zu-/Abgänge und der Abschreibungen
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Vollständigkeit und Höhe der Forderungen
- Zeitnahe Festsetzung der Realsteuern
- Entwicklung der Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und Gebührenaussgleich
- Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Erhaltene Anzahlungen
- Personalauszahlungen und Abrechnungssystem LOGA
- Jahresabschlussbuchungen
- Anhang
- Lagebericht

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2015 (differenziert nach Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten, jeweils heruntergebrochen bis zu den jeweiligen Produktgruppen, im Einzelfall auch bis auf die Produktebene) wurden im Übrigen unter Hinzuziehung der Jahresrechnungsergebnisse 2011 - 2014 auf Konsistenz bzw. im Hinblick auf auffällige und/oder gravierende Abweichungen hin analysiert (sog. 5-Jahres-Analyse). In einem zweiten Schritt wurden sodann die Abweichungen auf ihre sachlichen Gründe hin näher untersucht.

Darüber hinaus wurden innerhalb des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems Aufbauprüfungen u. a. im Bereich der EDV-Organisation, des Rechnungs-, Beschaffungs- sowie des Steuer-, Gebühren- und Abgabenwesens, der Anlagenverwaltung und des Personalwesens durchgeführt.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüferinnen und Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wichtigkeit bestimmt.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, die Handreichung des Innenministeriums und weitere gesetzliche Vorgaben herangezogen. Für weitergehende Fragestellungen wurden auch das Handelsgesetzbuch und die vom IDR sowie dem IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen in die Prüfungshandlungen mit einbezogen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen. Es wurden System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfdokumentation ist in ihrer Gesamtheit ausführlich in der eingesetzten Prüfsoftware "AuditSolutions für kommunale Prüfung" digital abgebildet und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2015 wurde darauf geachtet, dass sich die Ansätze des Jahresabschlusses 2015 (Anfangsvermögen) schlüssig aus dem geprüften Jahresabschluss 2014 ergeben.

Die Anlagen-/Finanzbuchhaltung und die Kämmerei sowie weitere Fachbereiche, die von der Rechnungsprüfung im Nachgang zur vorgelegten Dokumentation um Beantwortung von Fragen insbesondere auch im Hinblick auf bestehende IKS-Regelungen gebeten wurden, haben zeitnah und ohne Einschränkung geantwortet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Von einem Abschlussgespräch konnte, nach Kenntnisnahme unseres Berichtsentwurfes durch die Ämter 20 und 21, abgesehen werden.

Die Kämmerin hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 01.12.2016 schriftlich bestätigt.

Den nach Prüfung überarbeiteten Jahresabschluss 2015 legte die Verwaltung am 05.04.2017 vor. Er ist diesem Prüfbericht als Anlage beigelegt.

### **III. Prüfungszeitraum und Prüfungsteam**

Alle an der Jahresabschlussprüfung beteiligten Mitarbeiter/-innen wurden in den letzten Jahren intensiv im Rahmen eines modulartig aufgebauten NKF-Qualifizierungslehrgangs geschult.

Folgende Prüfer/-innen waren an der von Mitte Dezember 2016 bis Ende März 2017 durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowie der Abfassung und Erstellung des Berichtes beteiligt: Dr. Daniel Pütz (Prüfungsleitung), Jürgen Suhr (stellv. Prüfungsleitung), Inge Wichterich (Prüfungscoordination), Siegfried Köpke, Janine Schuster, Ute Köhler, Gabriele Steeg und Gunter Hartmann.

## **C Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung**

Der Oberbürgermeister und die Kämmerin haben im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage der Bundesstadt Bonn beurteilt. Gemäß Ziff. 4.2.1 IDR Prüfungsleitlinie 260<sup>1</sup> hat das Rechnungsprüfungsamt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Stellung zu nehmen.

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis beläuft sich zum 31.12.2015 insgesamt auf -25.636.309,59 EUR und ist damit um 16.311.652,18 EUR besser ausgefallen als ursprünglich im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 erwartet.
- Die Gründe für das bessere Jahresergebnis sind einerseits auf höhere ordentliche Erträge zurückzuführen sowie andererseits bedingt durch geringere Finanzaufwendungen und Personalrückstellungen. Diese Ergebnisverbesserung konnte die im Vergleich zum Planwert höheren sonstigen ordentlichen Aufwendungen und Abschreibungen mehr als ausgleichen.
- Das negative Jahresergebnis von -25.636.309,59 EUR ist vollständig durch die allgemeine Rücklage zu decken.
- Der Schuldenstand bei den Krediten für Investitionen beträgt zum 31.12.2015 insgesamt 795.446.173,49 EUR. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung belaufen sich auf 694.000.000,00 EUR. Insgesamt betragen die Kreditverbindlichkeiten der Kernverwaltung rund 1,5 Mrd. EUR. Die negativen Jahresergebnisse bis einschließlich 2020 werden zu einem weiteren Anwachsen des Kreditbedarfs führen.

---

<sup>1</sup> Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen.

- Das gegen die Stadt Bonn laufende Klageverfahren aufgrund der WCCB-Nebenabreden und/oder Schadensersatzansprüchen aus dem WCCB-Controllingvertrag wurde im Jahr 2015 nicht abgeschlossen. Für die Rückstellungsbildung wurde lediglich die Klageforderung nebst Zinsen zum Stichtag 31.12.2015 fortgeschrieben und beläuft sich nunmehr auf 52.341.781,10 EUR.
- Weitere Risiken bestehen u. a. im Hinblick auf die sinkenden Erträge bei den Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen sowie die steigende Aufwandsbelastung insbesondere im sozialen Bereich, die zu entsprechenden Mehrbelastungen führen, sofern diese nicht zu 100 % durch Bundes- und Landesmittel kompensiert werden.
- Chancen werden ebenfalls in der Konjunktur- und Zinsentwicklung gesehen sowie u. a. in der Entlastung des städtischen Haushalts durch Bundesmittel, interne Organisationsuntersuchungen, der sukzessiven Umsetzung des wirkungsorientierten Haushalts sowie dem aufgestellten Haushaltssicherungskonzept.
- Mit Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2015/2016 durch den Rat am 07.05.2015 wurde erstmals ein Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2024 verabschiedet. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 14.12.2015. Die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Einbringung des Entwurfes des Doppelhaushaltes 2017/2018 vorgelegt. Danach ist ein ausgeglichener Haushalt erstmals wieder im Jahr 2021 vorgesehen. Bis dahin wird sich das Eigenkapital der Stadt Bonn weiter reduzieren.

Aus prüferischer Sicht vermittelt der Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Lage der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2015. Die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist plausibel und zutreffend dargestellt.

## II. Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Die Bundesstadt Bonn stellte ihre Haushaltsführung im Zeitraum von 2006 bis 2008 sukzessive in "drei Wellen" von der Kameralistik auf das System der doppelten Buchführung um. Zum 01.01.2008 erstellte die Stadt den Gesamthaushalt nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW (NKF-NRW).

Wie in vielen großen Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist es dabei bis zur endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat am 04.10.2012 zu Verzögerungen gekommen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz gab das RPA zahlreiche Hinweise auf erforderliche Korrekturen und zu überprüfende Sachverhalte, deren Erledigung seitens der Anlagen- und Finanzbuchhaltung im Rahmen nachfolgender Jahresabschlüsse zugesagt wurde. Die zu korrigierenden Sachverhalte wurden allerdings als nicht so erheblich eingeschätzt, dass sie zu einer unzutreffenden Darstellung der städtischen Vermögens- und Schuldenlage in der Eröffnungsbilanz sowie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes geführt hätten.

In Abwägung der Bedeutung der Jahresabschlüsse für die Aufstellung und Genehmigung zukünftiger Haushalte gegenüber den restlichen bestehenden Sachverhalten, die noch aufzuarbeiten und gegebenenfalls zu korrigieren sind, wurde zwischen Finanzbuchhaltung und RPA als weitere Vorgehensweise abgestimmt, noch erforderliche Korrekturen in den Folgejahren vorzunehmen.

Nach § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 1 GemHVO NRW sind Vermögensgegenstände, Sonderposten und Schulden, die in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft angesetzt worden sind, zu berichtigen, sofern der Fehler wesentlich ist. Eine Berichtigung kann spätestens im vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss ergebnisneutral durch Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage erfolgen. *"Die vorgenommenen Wertberichtigungen oder Wert-*

*nachholungen sind im Anhang des aufzustellenden Jahresabschlusses von der Gemeinde gesondert anzugeben"* (Handreichung des Innenministeriums zum NKF, 7. Auflage, II. Teil 1 zu § 92 Abs. 7 GO NRW, Seite 1189).

Insoweit wird auf den Anhang zum Jahresabschluss 2015 (vgl. S. 6 und 18 ff.) verwiesen.

### **III. Weitere grundsätzliche Feststellungen**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 wurde seitens der Kämmerin am 16.11.2016 aufgestellt und am 18.11.2016 vom Oberbürgermeister bestätigt; er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 08.12.2016 vorgelegt.

Die Fertigstellung des Jahresabschlusses ist daher nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt.

So wurde die in § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW vorgegebene Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses von *"drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres"* deutlich überschritten; der Grundsatz der Aktualität als Ausfluss des Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung ist damit verletzt worden.

Insofern konnte zwangsläufig auch die für die Prüfung des Jahresabschlussentwurfes durch das RPA sowie die Feststellung desselben durch den Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorgesehene Frist bis spätestens zum 31.12.2016 nicht eingehalten werden.

### **D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

Von einer generellen Aufgliederung und Erläuterung der Bilanzpositionen, Gesamtergebnisrechnungen und Gesamtfinanzrechnungen wird abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind. Insofern verweist die Rechnungsprüfung auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie die dem Lagebericht beigefügten Kennzahlen.

Unter der Gliederungsziffer V. werden nur dann Aussagen zu Bilanzpositionen getroffen, wenn nach unserer Prüfung das Ergebnis im Entwurf des Jahresabschlusses vom festzustellenden Jahresabschlussergebnis signifikant abweicht bzw. bedeutsame und wesentliche Prüfungsfeststellungen zu treffen sind. Kleinere Prüfungsfeststellungen, die für den Jahresabschluss 2015 nicht von Bedeutung sind, wurden unmittelbar mit der Anlagen- und der Finanzbuchhaltung bzw. der Stadtkämmerei und den Fachbereichen besprochen und einvernehmlich geklärt.

#### **I. Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung**

Zur dv-technischen Unterstützung der Rechnungslegung und Buchführung nach den rechtlichen Vorgaben des NKF setzt die Bundesstadt Bonn die Standard-Software SAP unter dem Release-Stand mySAP-ERP/ECC 6.0 ein. Die Verwaltung nutzt die Module FI, PSM, EC; PS CO FI-AA, BW(BI). Des Weiteren kommen zur Einnahmeverwaltung das SAP-Modul PSCD und die SAP-Zusatzlösung DZ-Kommunalmaster SteuernAbgaben (KM-StA) der Datenzentrale Baden-Württemberg zur Veranlagung der Steuern bzw. Grundbesitzabgaben zum Einsatz.

Die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Software haben wir über eine umfassende Systemprüfung (Bericht über die DV-Prüfung zum Einsatz der SAP-Finanzbuchhaltungssoftware) im Rahmen der Ersteinführung festgestellt. Die sukzessive Aktualisierung der einzelnen Softwarekomponenten, die Anpassung von Funktionen, Programmen und Berechtigungen haben wir begleitend im Zuge des gesetzlich vorgeschriebenen Freigabeverfahrens geprüft.

Die im Zusammenhang mit der Erstprüfung des SAP-Systems aufgezeigten inhärenten Risiken, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens auswirken können, bestehen weiterhin, beeinträchtigen aber die Funktionsweise des Verfahrens nicht.

Zur Beurteilung, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung eingehalten werden, sehen die IDW-Prüfungsstandards auch eine umfassende Prüfung der EDV-Organisation und der Informationsströme vor. Ziel ist es, die Risiken der IT zu identifizieren und die Wirksamkeit der anzuwendenden internen Kontrollen zu bewerten.

Für die Jahresabschlussprüfung 2011/2012, die aufgrund der verspäteten Vorlage erst im März 2015 abgeschlossen werden konnte, führte das Rechnungsprüfungsamt anhand des Leitfadens der Prüfsoftware eine Aufbauprüfung durch.

Die Prüfung teilte sich in folgende 10 Prüffelder auf:

- Funktionen der Buchführung und Datenverarbeitung
- Prüfung der IT-Strategie
- Prüfung des IT-Umfeldes
- Prüfung der IT-Organisation
- Prüfung der IT-Infrastruktur
- Prüfung der IT-Anwendungen
- Prüfung IT-gestützter Geschäftsprozesse
- Prüfung des IT-Überwachungssystems
- Prüfung des Outsourcings
- Besonderheiten der Internet-Nutzung

Im Ergebnis hat die Prüfung grundsätzlich festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Bemängelt wurde aber, dass es bei der Stadt Bonn für den IT-Betrieb kein Katastrophenfall-Konzept für den IT-Notbetrieb nach einem Teil- oder Totalausfall gibt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hat im Zeitraum von Februar 2013 bis Februar 2015 auch die Informationstechnik der Bundesstadt Bonn geprüft. Im Bericht über die „Überörtliche Prüfung – Informationstechnik der Stadt Bonn im Jahr 2014“ kommt die GPA dem Grunde nach zu dem gleichen Ergebnis. Der Stadt wird ein gutes Niveau der IT-Sicherheit testiert. Gleichwohl ist der Stadt Bonn u. a. die schriftliche Festlegung der Sicherheitsziele und -strategie in einer Leitlinie zur Informationssicherheit nahe gelegt worden.

Eine solche Sicherheitsrichtlinie sowie eine überarbeitete Fassung der IT-Dienstanweisung sind bereits im internen Abstimmprozess der Verwaltung, lagen uns aber bei Berichtsabfassung noch nicht vor.

Im Interesse einer wirksamen und wirtschaftlichen Prüfung übernehmen wir die Prüffeststellungen der GPA. Daher, aber auch, weil das RPA gesetzlich vorgeschrieben unterjährig IT-Prozesse prüft, ist eine zusätzliche Funktionsprüfung nicht erforderlich.

Aus unserer Sicht ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung im Haushaltsjahr 2015 nicht eingehalten wurden.

Jedoch lässt sich aus § 103 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW ableiten, dass die Ordnungsmäßigkeit des Buchhaltungsverfahrens auch von der Ordnungsmäßigkeit der Zulieferprogramme abhängig ist. Die DV-Prüfung stellt die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der finanzrelevanten Verfahren regelmäßig unterjährig - in Abhängigkeit von Neueinführungen oder Programmanpassungen - durch IT-Systemprüfungen mit dazugehörigen Funktionsprüfungen fest. Allerdings bleiben datenschutzrechtliche Aspekte bei diesen Prüfungen unberücksichtigt.

Diese Prüfung hat der/die behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) - nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein Westfalen (DSG NRW) - vor der Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Vorabkontrolle durchzuführen.

Nach den Übergangsvorschriften des Gesetzes sollte dies für alle bereits im Einsatz befindlichen Verfahren bis zum 31.05.2003 umgesetzt sein.

Bis zum 01.07.2016 lagen von 27 eingesetzten finanzrelevanten Verfahren mit Schnittstellenanbindung an das Buchhaltungssystem lediglich fünf Vorabkontrollen des Datenschutzbeauftragten vor.

Die Ordnungsmäßigkeit der übrigen Programme steht für die DV-Prüfung unter dem Vorbehalt der positiven Vorabkontrolle durch den städtischen Datenschutzbeauftragten. Darunter befinden sich große, Finanzdaten erzeugende Verfahren wie z. B. für Steuern und Abgaben, Personalabrechnung, Jugend- oder Sozialhilfe.

Da über theoretisch denkbare Wechselwirkungen zum Buchhaltungsverfahren hinaus zurzeit keine Anhaltspunkte für eine nicht gegebene Ordnungsmäßigkeit der Zulieferprogramme vorliegen, hat die Feststellung im Zuge unserer Jahresabschlussprüfung 2015 keine Auswirkungen. Dies ändert allerdings nichts an der - von uns hiermit nochmals eingeforderten - absehbaren Vornahme der Vorabkontrollen.

Aktuell ist der Verstoß im Datenschutzrecht nicht bußgeldbewehrt. Wir weisen aber darauf hin, dass die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) am 25.05.2016 in Kraft getreten und ab dem 25.05.2018 EU-weit zu beachten ist. Mit diesen Regelungen wird u. a. das neue Instrument der „Datenschutz-Folgenabschätzung“ eingeführt (Art. 35 DS-GVO), das der bisherigen Vorabkontrolle ähnelt und diese – möglicherweise – auch ablöst. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, können Sanktionen im Bereich „bis 10 Mio €“ die Folge sein (Art. 83 (4) DS-GVO). Auch für Behörden gilt grundsätzlich die DS-GVO. Allerdings sind insbesondere die Rechtsgrundlagen im nationalen Recht erst noch zu konkretisieren und könnten so für den öffentlichen Bereich „relativiert“ werden.

## II. Inventur und Inventar

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO NRW sind in der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind (§ 28 Abs. 3 GemHVO NRW).

Die Vermögensgegenstände sind seit der gesetzlichen Änderung im Zuge des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.09.2012, dessen Regelungen von den Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2013 zu beachten sind, mindestens alle fünf Jahre (alte Fassung alle drei Jahre) durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.

Zur Inventur der Vermögensgegenstände weist die Verwaltung im Anhang zum Jahresabschluss 2015 u. a. darauf hin, dass das im Rahmen der Dokumentation des Jahresabschlusses zu erstellende Inventarverzeichnis der Vermögensgegenstände in Form entsprechender stichtagsbezogener Auswertungen aus dem SAP-System vorliegt. Im Anhang heißt es hierzu weiter:

*"Die Bestandsüberprüfung der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vorhandenen gebuchten Bestände/Werte und der im Rahmen der Jahresabschlussverfügung vorgegebenen Meldepflicht für Bestands- oder Wertveränderungen vorgenommen.*

*Auf Grund der im Jahr 2012 erfolgten körperlichen Inventur war für das Jahr 2015 keine erneute körperliche Bestandsaufnahme des Anlagenvermögens erforderlich.*

...

*Im Hinblick auf eine effiziente und sichere Vermögensverwaltung wird das Ziel verfolgt, einen Abgleich der unbeweglichen Vermögensbestände zukünftig im Rahmen von Buch- bzw. Beleginventuren durch automationsunterstützte Prozesse in den Bereichen Straßenaufbau, Grundstücke, Kanäle und Grünflächen zu organisieren."*

§ 28 Abs. 4 GemHVO NRW verpflichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, das Nähere über die Durchführung der Inventur zu regeln.

Seitens der Kämmerei wurde 2006 die in diversen Sitzungen des Teilprojekts "Anlagebuchhaltung" abgestimmte "Vorläufige Inventurrichtlinie der Bundesstadt Bonn" vorgelegt. Diese ist zum 01.07.2006 in Kraft getreten und bis heute gültig.

In den Berichten zu den letzten Jahresabschlüssen hatten wir immer wieder auf das Erfordernis einer endgültigen und "aktuellen" Inventurrichtlinie hingewiesen. Eine solche lag dem Rechnungsprüfungsamt zwischenzeitlich im Entwurf vor und wurde am 09.01.2017 mitgezeichnet.

Die Vorbereitungen in der Verwaltung für die nächste körperliche Inventur zum Stichtag 31.12.2017 sind angelaufen.

### **III. Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände**

Nach § 35 Abs. 3 GemHVO NRW ist in einer örtlichen Abschreibungstabelle für die Erfassung des Werteverzehrs in Form von Abschreibungen die wirtschaftliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen zu bestimmen. Grundlage hierfür bildet die vom Innenministerium bekannt gegebene "NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände" (geändert durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012), die für verbindlich erklärt wurde.

Die Bundesstadt Bonn hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine örtliche Abschreibungstabelle erstellt, in der die Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände individuell festgelegt sind. Dabei wurde der vorgegebene Rahmen grundsätzlich eingehalten. Soweit in Einzelfällen Festlegungen abweichend von oder in Ergänzung der Rahmentabelle vorgenommen wurden (z. B. Anpassung der Nutzungsdauer von Bäumen), ist dies bonnspezifisch sachlich begründet und daher aus prüferischer Sicht nicht zu beanstanden.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich im Übrigen davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauern so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

#### **IV. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Bilanzen, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden in den von uns geprüften Stichproben vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Die Bundesstadt Bonn hat gemäß § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt entsprechend § 18 GemHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

**V. Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2015  
(gegliedert nach Bilanzpositionen)**

Der Jahresabschluss wurde auf Basis der rechtlichen Grundlagen und im Wesentlichen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 41 GemHVO NRW in der Bezeichnung der Posten.

Die Nummerierung der nachfolgenden Feststellungen orientiert sich an dem vorgelegten Bilanzentwurf. Weil nicht zu allen Bilanzpositionen Feststellungen von uns zu treffen waren, bedingt dies, dass das Inhaltsverzeichnis und die Gliederung von der nummerischen Abfolge her an einigen Stellen Lücken enthält.

Aktiva	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.680.496.049,81
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.680.496.049,81

1. Anlagevermögen	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.497.599.550,80
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.497.599.550,80

1.2 Sachanlagen	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	3.252.856.995,11
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	3.252.856.995,11

Im Wege einer Datenanalyse sind die Veränderungen der Bilanzkonten des Sachanlagevermögens ausgewertet und auffällige Entwicklungen hinterfragt worden. Es ergaben sich hierbei keine Feststellungen.

Auf Grund ihrer wertmäßigen Auswirkungen auf die Bilanz sind neben Einzelfällen die Abbildung des Vermögens rund um das WorldCCBonn und noch nicht aktivierte Anlagen im Bau gesondert beleuchtet worden.

Aufbauend auf den Prüfungen zu den Jahresabschlüssen 2011/2012 (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aus März 2015, Seiten 25 und 26), 2013 (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aus November 2015, Seiten 21 und 22) und 2014 (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aus August 2016, Seite 21) wurde die Fortentwicklung der Vermögensabbildung rund um das WorldCCBonn im Jahr 2015 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung betrachtet. Im Ergebnis ist die Darstellung der Vermögenswerte im Jahresabschluss 2015 nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Verteilung der Zahlungen inklusive Anschaffungsnebenkosten lt. Heimfallvereinbarung und Forderungskaufvertrag auf die einzelnen Objekte (Hotel, Parkhaus, Konferenzzentrum, Abgeordneten Häuser) kam es nach Bestätigung seitens des Finanzamtes im November 2015 zur Verteilung der Werte auf die Betriebsvorrichtungen und im Jahresabschluss 2015 zu entsprechenden Wertkorrekturen.

In einem Erbbaurechtsfall (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aus August 2016, Seite 21) wurde eine Wertberichtigung des Grundstücks in der Bilanz erforderlich (-535.276,40 EUR). Versehentlich wurde diese Wertberichtigung nicht direkt mit der Umbuchung des Grundstücks von der Position Grünflächen zur Position sonstige unbebaute Grundstücke zum 01.10.2014 gebucht, sondern erst durch unseren Hinweis im Juni 2015 zum 01.01.2015 nachgeholt.

Der Wert der sonstigen unbebauten Grundstücke ist daher im Jahresabschluss 2015 wieder korrekt dargestellt, der Aufwand in der Ergebnisrechnung jedoch um 535.276,40 EUR zu hoch, weil er eigentlich ins Jahr 2014 gehört hätte, wodurch auch das Jahresergebnis 2015 um diesen Betrag schlechter ausfällt.

Ebenso wie bei den Jahresabschlussprüfungen 2011/2012, 2013 und 2014 wurde auch für 2015 der Bestand der Anlagen im Bau darauf hin gesichtet, wie lange die Anlagen unverändert bestehen. Hierbei fiel wiederholt eine Vielzahl von Anlagen auf, die seit mehreren Jahren nicht bebucht wurden. Nach Auskunft des Amtes 21 sind alle Fachbereiche erneut im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2015 und auch bei den laufenden Arbeiten zum Jahresabschluss 2016 zum Bestand der Anlagen im Bau ihres Geschäftsbereichs befragt worden.

Die Anlagenbuchhaltung hat sich diesem Thema angenommen und vor allem in den besonders betroffenen Geschäftsbereichen 6199, 6699 und 6899 läuft die Aufarbeitung, sie kommt jedoch nur langsam voran.

1.3 Finanzanlagen	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.237.795.732,28
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.237.795.732,28

1.3.3 Sondervermögen	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	276.449.601,17
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	276.449.601,17

In der Sitzung vom 07.05.2015 hat der Rat der Stadt Bonn beschlossen, dem Städtischen Gebäudemanagement (SGB) die Mittel, die zur Tilgung von Ver-

bindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2015 notwendig sind, in Form einer Kapitalerhöhung in Höhe von 13.492.476,15 EUR zum 01.01.2015 zu übertragen (vgl. DS-Nr. 1413052).

Die Kapitalerhöhung führt zu einer entsprechenden Erhöhung des unter der Bilanzposition 1.3.3 ausgewiesenen Wertansatzes für das SGB. Tatsächlich wurde auf der Finanzanlage jedoch ein Zugang in Höhe von 13.492.734,90 EUR gebucht.

Für den Jahresabschluss 2015 ist somit der Wertansatz des Städtischen Gebäudemanagements um 258,75 EUR zu hoch ausgewiesen. In Abstimmung mit Amt 21 wird die Korrektur im Jahresabschluss 2016 vorgenommen.

2. Umlaufvermögen	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	152.709.218,85
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	152.709.218,85

2.4 Liquide Mittel	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	58.660.158,14
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	58.660.158,14

Bei diesem Bilanzposten werden alle kurzfristig verfügbaren Bar- und Buchgeldguthaben angesetzt. Die Bilanzsumme setzt sich vor allem - wie auch im Anhang der Bilanz dokumentiert - aus den Beständen der Bankkonten, Termingeldanlagen, Beständen der Schulgirokonten und der Schulsparbücher sowie den Handvorschüssen zusammen. Im Rahmen der Prüfung wurde kontrolliert,

ob die einzelnen Bestände durch Nachweise dokumentiert waren und bestätigt werden können. Dies traf auf die bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände inklusive der Schulgirokonten, Schulsparbücher und Handvorschüsse zu.

In der finalen Phase der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde festgestellt, dass ein vom Amt 51 seit 1997 bei der Sparkasse KölnBonn eingerichtetes und in Absprache mit Amt 21 für die Verwaltung sog. "Mündelgelder" eigenverantwortlich bewirtschaftetes Geschäftsgirokonto (Kontonummer 49510) nicht bilanziert war. Über dieses Konto werden i. R. der Beistandschaft nach § 55 SGB VIII i. V. m. § 1712 Abs. 1 Ziff. 2 BGB laufende Unterhaltszahlungen abgewickelt. Siehe hierzu auch unsere Anmerkungen auf Seite 25 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014. Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 befanden sich auf diesem Girokonto 16.932,21 EUR.

Nach abschließender Klärung der Rechtslage plante das Amt 21, die Bilanzierung dieser Mittel im Jahresabschluss 2015 vornehmen. Da von der Fachverwaltung neben der Erstellung des erforderlichen Buchungskonzeptes noch zu prüfen ist, ob und wie die Zahlungen im Fachverfahren "PROSOZ" nachzuweisen sind, war dies im Rahmen der Bearbeitung des Jahresabschlusses 2015 zeitlich nicht mehr umsetzbar. Für das Jahresabschlussergebnis ist dies jedoch nicht wesentlich. Amt 21 sicherte uns dessen ungeachtet zu, das Thema abschließend zu klären, bevor der Jahresabschluss 2016 zur Prüfung vorgelegt wird.

Passiva	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.680.496.049,81
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.680.496.049,81

2. Sonderposten	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.025.400.467,94
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.025.400.467,94

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	14.794.752,87
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	14.794.752,87

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 6 KAG ausgeglichen werden müssen, am Ende eines Kalkulationszeitraumes als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die Unterdeckungen der Einrichtungen sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen dargestellt.

Für das Jahr 2015 lagen für das Friedhofs- und Begräbniswesen sowie den Rettungsdienst zum Zeitpunkt der Prüfung keine endgültigen Betriebsabrechnungen vor. Auf Grund dessen konnten die gebuchten Sonderposten für den Gebührenaussgleich für diese Bereiche nicht abschließend geprüft werden.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen Stadtentwässerung, Straßenreinigung und Abfallentsorgung (jeweils für das Jahr 2015) sowie Bestattungswesen (für das Jahr 2013) wurden in der Summe Veränderungen i. H. v. 520.380,02 EUR (Reduzierung des Sonderpostens) festgestellt, die sich aus den endgültigen/korrigierten Betriebsabrechnungen ergaben und auf Grund der zeitlichen Verzögerung nicht mehr im Jahresabschluss 2015 berücksichtigt werden konnten; sie werden im Jahresabschluss 2016 korrigiert.

Grundsätzlich ist die Terminplanung der Jahresabschlussarbeiten so aufgestellt, dass vor Ermittlung der Betriebsergebnisse durch die Fachbereiche alle Buchungen erledigt sind, die Einfluss hierauf haben könnten.

Wie bereits im "Bericht über die Prüfung der Buchungen für das Haushaltsjahr 2013 nach dem 31.03.2014" aus Juli 2015 und auch in den Berichten über die Jahresabschlussprüfungen 2013 und 2014 dargestellt, können die kostenrechnenden Einrichtungen erst dann ihre Betriebsergebnisse abschließend ermitteln, wenn alle Buchungen eines Jahresabschlusses erledigt sind. Hierbei sind für die Einrichtungen insbesondere auch die internen Kostenverrechnungen, die im Jahresabschluss naturgemäß als letztes gebucht werden, entscheidend. Hierdurch ergeben sich Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten, die regelmäßig zu Korrekturbedarfen der Sonderposten für den Gebührenaussgleich oder zum Ausweis der Unterdeckungen im Anhang führen. Während die Sonderposten in allen Fällen im nachfolgenden Jahresabschluss korrigiert werden, wird auf eine Korrektur der Angaben zu den Kostenunterdeckungen im Anhang und eine Erwähnung in den Berichten zu den Jahresabschlussprüfungen verzichtet, wenn es sich um unwesentliche Änderungsbeträge handelt.

3. Rückstellungen	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	761.303.536,15
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	761.303.536,15

3.4 Sonstige Rückstellungen	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	100.735.593,71
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	100.735.593,71

Die Bilanzposition "3.4 - Sonstige Rückstellungen" erfasst neben den personalbedingten Rückstellungen (u. a. Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für geleistete Überstunden, für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit) die Rückstellungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren sowie andere sonstige Rückstellungen.

Die Prüfung ergab, dass die teilweise Auflösung einer im Jahr 2014 gebildete Prozesskostenrückstellung fehlerhaft vorgenommen wurde.

Im Ergebnis sind die sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2015 um insgesamt 137.048,76 EUR zu hoch ausgewiesen. Korrespondierend hierzu sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in der Ergebnisrechnung um 137.048,76 EUR zu niedrig ausgewiesen. Die Korrektur bzw. Anpassung wird im Jahresabschluss 2016 vorgenommen.

4. Verbindlichkeiten	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.767.104.855,94
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.767.104.855,94

4.8 Erhaltene Anzahlungen	31.12.2015 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	109.891.020,98
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	109.891.020,98

Unter der Bilanzposition "Erhaltene Anzahlungen" werden insbesondere zweckgebundene, investive Zuwendungen ausgewiesen, die bis zur Fertigstellung und Aktivierung des mit der Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes als Verbindlichkeit zu bilanzieren sind.

Die zweckgebundenen, investiven Zuwendungen, die einen Anteil von rd. 55,95 % an der Bilanzposition haben, waren u. a. ein Schwerpunkt des Prüfungsprogramms im Jahresabschluss 2015.

Wie eingangs (siehe C II.) bereits ausgeführt, gab das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zahlreiche Hinweise auf erforderliche Korrekturen und zu überprüfende Sachverhalte, deren Erledigung seitens der Anlagen- und Finanzbuchhaltung im Rahmen nachfolgender Jahresabschlüsse zugesagt wurde. Hierzu zählte u. a. die Aufarbeitung der unter den erhaltenen Anzahlungen ausgewiesenen Ausgleichsmittel für die Bereiche "Öko-konto" und Baumschutzsatzung, die im Jahresabschluss 2015 finalisiert werden sollte.

Die Schwerpunktprüfung zeigte, dass trotz vorliegender und abgestimmter Buchungskonzepte die Themenbereiche noch immer nicht abschließend aufgearbeitet wurden. Amt 21 wurde gebeten, die offenen Punkte im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung sowie dem "Ökokonto" zeitnah nachzuholen und die notwendigen Buchungen vorzunehmen.

Bereits im Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wiesen wir auf eine Vielzahl von Anlagen im Bau für Maßnahmen in den Gebieten der Entwicklungsmaßnahmen hin, bei denen nicht nachvollziehbar war, warum diese noch nicht fertiggestellt sein sollten (vgl. Prüfbericht aus März 2015, Seiten 27 und 28). Es stellte sich heraus, dass bisher eine mögliche Aktivierung der Anlagen mangels abgestimmter Zuständigkeiten zwischen den Ämtern 61, 66 und 68 unterblieb.

Korrespondierend zu den Anlagen im Bau sind unter den erhaltenen Anzahlungen die entsprechenden Finanzmittel des Bundes, des Landes und übriger Bereiche abgebildet. Diese belaufen sich zum 31.12.2015 auf über 18,9 Mio. EUR.

Die Anlagenbuchhaltung erläuterte auf Nachfrage, dass die Aktivierung der Anlagen im Bau zu den Entwicklungsmaßnahmen noch immer nicht abgeschlossen sei und es insbesondere zu den einzelnen Förderquoten noch Klärungsbedarf gebe. Eine entsprechende Aufteilung und Aktivierung der Sonderposten - und somit Umbuchung der erhaltenen Anzahlungen - könne erst danach vorgenommen werden. Aufgrund der Komplexität des Themas sei dies jedoch nicht mehr im Jahresabschluss 2016 möglich.

Die Aktivierung von Vermögensgegenständen bzw. korrespondierend die Zuordnung der erhaltenen Anzahlungen als Sonderposten zu einem Vermögensgegenstand führt grundsätzlich nur zu einer bilanziellen Umschichtung in Form eines Aktiv- bzw. Passivtausches in der Bilanz.

Die Abschreibungen der Anlagengüter und die Auflösung der gebildeten Sonderposten erfolgt jedoch erst bei Aktivierung bzw. Zuordnung des Sonderpostens. Somit wird die Ergebnisrechnung erst im Jahr der Aktivierung des Vermögensgegenstandes sowie der Bildung des Sonderpostens be- bzw. entlastet.

Wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sind für den Jahresabschluss 2015 jedoch nicht anzunehmen. Dennoch sollte es das Ziel sein, die notwendigen Verfahrensschritte und Buchungen sowohl bei den Anlagen im Bau als auch bei den erhaltenen Anzahlungen nunmehr kurzfristig umzusetzen und in der Bilanz sowie Ergebnisrechnung abzubilden.

Im Übrigen ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

## **VI. Feststellungen zur Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab.

Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen.

Die Ergebnisrechnung unterscheidet zwischen dem ordentlichen Ergebnis, dem Finanzergebnis sowie dem außerordentlichen Ergebnis. Damit wird gezeigt, inwieweit die Erträge und Aufwendungen auf der "normalen" laufenden Verwaltungstätigkeit beruhen oder durch außerordentliche Ereignisse entstanden sind. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO NRW ist die Gemeinde zudem verpflichtet, nachrichtlich die Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden. Durch diesen Ausweis soll verdeutlicht werden, in welcher Höhe Erträge und Aufwendungen nicht in das Jahresergebnis einbezogen sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind alle wesentlichen Sachkonten daraufhin untersucht worden, ob sich gravierende Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr oder sonstige "Auffälligkeiten" ergaben. Diese wurden im Einzelnen hinterfragt. Im Ergebnis konnten für alle identifizierten Fälle nachvollziehbare Gründe festgestellt werden. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl ergebniswirksamer Buchungen im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Bilanzpositionen näher betrachtet.

Die Ergebnisrechnung 2015 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 25.636.309,59 EUR ab und fällt damit um 16.311.652,18 EUR besser aus als erwartet. Der Jahresfehlbetrag wurde in der Bilanz korrekt unter dem Eigenkapital abgebildet.

Wie im Teil D (unter V.) dieses Berichtes dargestellt, ergaben sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 folgende Korrekturbedarfe, die auch Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und damit den Jahresfehlbetrag 2015 hätten (+ = Erhöhung Jahresfehlbetrag; - = Minderung Jahresfehlbetrag), jedoch erst im Jahresabschluss 2016 gebucht werden:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| • Fehlerhafte Auflösung von Rückstellungen     | -137.048,76 EUR        |
| • Verringerung Sonderposten Gebührenaussgleich | <u>-520.380,02 EUR</u> |
|  | -657.428,78 EUR        |

Der Korrekturbedarf für das Jahr 2015 beträgt in der Ergebnisrechnung lediglich -657.428,64 EUR. Sowohl hierfür als auch für die nicht ergebnisrelevanten Sachverhalte wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte auf eine Korrektur verzichtet. Es ist allerdings zu beachten, dass sich die Aufholung der Korrekturen im Jahresabschluss 2016 ergebnisverbessernd auswirkt.

Daneben sind Sachverhalte zu erwähnen, die im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 dargestellt wurden und Auswirkungen auf das Ergebnis 2015 hatten, weil sie dort gebucht wurden, obwohl sie ursächlich dem Haushaltsjahr 2014 zuzuordnen gewesen wären:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| • Fehlende Wertberichtigung Sportplatz Lessenich | -535.276,40 EUR        |
| • Verringerung Sonderposten Gebührenaussgleich   | <u>+988.933,04 EUR</u> |
|  | +453.656,64 EUR        |

Unter Berücksichtigung aller genannten Korrekturen i. H. v. -203.772,14 EUR würde der Jahresfehlbetrag 2015 insgesamt 25.840.081,73 EUR betragen.

Im Rahmen einer unterjährigen Prüfung der zeitnahen Festsetzung von Realsteuern (Bericht aus April 2016) wurde u. a. festgestellt, dass sich insbesondere im Bereich der Grundsteuer B zum Jahresende 2015 erhebliche Rückstände von Messbescheiden (Stand: 06.12.2015 rd. 4.025 Fälle) aufgebaut hatten, wodurch möglicherweise Erträge nicht zeitnah realisiert werden konnten. Die Höhe etwaiger Sollveränderungen konnte seinerzeit wertmäßig jedoch nicht beziffert werden. In Bezug auf das Jahr 2016 teilte Amt 21 hingegen mit, dass zum 31.12.2016 von 3.303 zu bearbeitenden Messbescheiden (Grundsteuer B) lediglich 177 Fälle mit einer Sollerhöhung von insgesamt 51.913,46 EUR vorliegen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch die Anzahl der Fälle mit Sollerhöhung zum 31.12.2015 eher im unteren dreistelligen Bereich lag.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bericht über die "Prüfung der zeitnahen Festsetzung von Realsteuern" aus April 2016.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Ergebnisrechnung wurde zudem festgestellt, dass in dem Bereich "Bonn-Ausweis" des Amtes 50 sowie dem Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen des Amtes 51 eine Umbuchung versäumt wurde. Es handelt sich um Versorgungsaufwendungen in den Kindertageseinrichtungen, bei denen das Amt für Kinder, Jugend und Familie Bonn-Ausweis-Inhabern Vergünstigungen gewährt, die dem Amt durch Amt 50 erstattet werden. Da es sich lediglich um Umbuchungen handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis. Die versäumten Buchungen wurden in den Jahren 2016 sowie 2017 nachgeholt.

## **VII. Feststellungen zur Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung soll Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt geben und dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen "Einzahlungen" und "Auszahlungen" und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Im Rahmen der Prüfung der Finanzrechnung 2015 haben wir zunächst alle wesentlichen Veränderungen bei den einzelnen Finanzpositionen im Vergleich zum Vorjahr hinterfragt. Für etwaige Auffälligkeiten oder Abweichungen konnten nachvollziehbare Gründe festgestellt werden.

Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder finanzwirksame Vorgang auch ergebniswirksam ist bzw. nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam.

Darüber hinaus basieren Ergebnis- und Finanzrechnung auf unterschiedlichen Rechengrößen und damit einhergehend unterschiedlichen Prinzipien, so dass zwangsläufig keine Übereinstimmung von Ergebnis- und Finanzrechnung besteht.

Im Ergebnis entspricht die Finanzrechnung hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis den gesetzlichen Vorschriften. Der Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 58.660.158,14 EUR wurde korrekt in der Bilanz abgebildet. Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **VIII. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW u. a. zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Haushaltssatzung ist für die Haushaltswirtschaft von zentraler Bedeutung. Sie enthält u. a. die Festsetzung des Haushaltsplanes als Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsplan ist als Ausdruck des politischen Willens für die Haushaltsführung intern verbindlich.

Die Ursprungsansätze im jeweiligen jährlichen Haushaltsplan erfahren durch Ermächtigungsübertragungen sowie unterjährig durch die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel und deren Deckung zulässige Änderungen, die zu sog. fortgeschriebenen Ansätzen führen.

Die betragsmäßige Umsetzung der Haushaltspläne steht in engem Zusammenhang mit der inhaltlichen Umsetzung der von der Politik beschlossenen produktbezogenen Ziele und Kennzahlen. Inwieweit diese von der Verwaltung im Ergebnis realisiert werden konnten, stand nicht im Fokus der Prüfungshandlungen.

Die Verwaltung hat die Fachbereiche aufgefordert, Abweichungen von mehr als 1 Mio. EUR bezogen auf die Summe der Erträge und Aufwendungen je Produktgruppe zu erläutern. Die Ergebnisse der Abweichungsanalyse sind im Anhang unter den Erläuterungen zur Ergebnisrechnung dargestellt.

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung sind die Zahlen des Jahresabschlusses 2015 auf der Basis von Produktgruppen ergänzend durch die Fachprüfer daraufhin untersucht worden, ob es zu auffälligen Entwicklungen bei den Erträgen und Aufwendungen sowie im Hinblick auf Haushaltsplanansätze und Ist-Ergebnis gekommen ist. In Einzelfällen wurde Auffälligkeiten nachgegangen; dabei gewonnene Erkenntnisse werden im Übrigen im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung berücksichtigt.

Für das Jahr 2015 zeigte sich insbesondere eine Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (rd. 183 Mio. EUR) und dem Ist-Ergebnis (rd. 105 Mio. EUR) von 77,6 Mio. EUR (rd. 42,4 % Abweichung).

Diese Abweichung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Haushalt 2015 erst am 14.12.2015 durch die Kommunalaufsicht genehmigt, am 16.12.2015 im Amtsblatt bekannt gemacht wurde und danach am 17.12.2015 in Kraft trat. In der Folge war nahezu das gesamte Haushaltsjahr 2015 nach den strengen Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW zu bewirtschaften.

Feststellungen ergaben sich im Übrigen nicht.

**IX. Aussagen zum Anhang**

Der Anhang ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW als Bestandteil des Jahresabschlusses, u. a. dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs bilden § 44 GemHVO sowie weitere Einzelvorschriften in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen sind in dem nunmehr als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2015 berücksichtigt.

Ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 44 Abs. 3 GemHVO NRW) sowie ein Sonderposten- und Rückstellungsspiegel sind dem Anhang beigefügt. Wir verweisen hierzu auf die nachfolgenden Ausführungen.

Im Ergebnis sind die vorgeschriebenen Angaben im Anhang vollständig enthalten sowie zutreffend dargestellt und erläutert.

Die Jahresabschlüsse der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die als Anlage dem Anhang beigefügt sind, sind Gegenstand einer gesonderten Prüfung.

**X. Aussagen zum Anlagenspiegel**

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang u. a. ein Anlagenspiegel beizufügen.

Der Anlagenspiegel entspricht hinsichtlich Gliederungstiefe und Darstellungsform den formalen Anforderungen des § 45 GemHVO NRW.

Die rechnerische Prüfung sowie der Abgleich mit den einzelnen Bilanzpositionen/-konten und Sachkonten ergab hinsichtlich der Immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen keine Feststellungen. Abweichungen sind im Anhang zum Jahresabschluss (S. 68) erläutert.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 wird von der Vereinfachungsregelung des § 35 GemHVO (geändert durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012) Gebrauch gemacht. Danach können Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, unmittelbar als Aufwand gebucht werden. Aus diesem Grund sind im Anlagenspiegel zum Jahresabschluss 2015 bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern keine Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen oder Zuschreibungen sowie kumulierte Abschreibungen aus Vorjahren ausgewiesen.

Bei den Finanzanlagen wurde eine Kapitalerhöhung von 13.492.476,15 EUR (Ratsbeschluss vom 07.05.2015, DS-Nr.: 1413052) fälschlicherweise i. H. v. 13.492.734,90 EUR gebucht. Im Anlagenspiegel sind daher die Finanzanlagen und ihre Zugänge jeweils um 258,75 EUR zu hoch ausgewiesen. Die Korrekturbuchung folgt im Jahresabschluss 2016. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen zu den Finanzanlagen (D V Ziffer 1.3) verwiesen.

#### **XI. Aussagen zum Forderungsspiegel**

Im Forderungsspiegel sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO NRW die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen; er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern.

Zusätzlich ist nach § 46 Abs. 2 GemHVO NRW neben dem Gesamtbetrag zum Bilanzstichtag eine Gliederung der Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren vorzunehmen.

Der Forderungsspiegel zum Jahresabschluss 2015 ist gemäß Anlage 24 zur "VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW" aufgebaut und entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen. Erläuterungen zum Forderungsspiegel befinden sich im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 68.

Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Angaben der Forderungen in der Bilanz überein und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden. Der Forderungsspiegel gibt eine ausreichende Übersicht über den Stand der städtischen Forderungen zum 31.12.2015.

## **XII. Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel**

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang zum Nachweis der Verbindlichkeiten ein Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO NRW beizufügen.

Der Verbindlichkeitspiegel ist nach dem Muster zur GO und GemHVO NRW (Anlage 25) aufgebaut und entspricht formal den gesetzlichen Anforderungen.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die jeweiligen Werte und deren Zuordnungen zu den Restlaufzeiten nachvollzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung fehlerhaft auf die Restlaufzeiten verteilt wurden, in der Summe jedoch stimmten. Die richtige Zuordnung zu den Restlaufzeiten ist in dem nunmehr als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2015 berücksichtigt. Der nachrichtlich angegebene Gesamtbetrag der Bürgschaften zur Sicherung von Krediten sowie einer Garantieübernahme aus einem Forderungskaufvertrag entspricht den Angaben im Anhang.

### **XIII. Aussagen zum Sonderpostenspiegel**

Nach den Ausführungen in der 7. Handreichung zu § 43 Abs. 5 GemHVO wird als Grundgliederung des Sonderpostenspiegels die Bilanzgliederung empfohlen, die in einem Teil A um die Veränderung im Haushaltsjahr und in einem Teil B um eine zeitliche Komponente nach Laufzeiten erweitert werden könnte.

Der städtische Sonderpostenspiegel für das Haushaltsjahr 2015 weist eine Untergliederung entsprechend der Bilanz aus und stellt die Zugänge sowie Abgänge, die Umbuchungen wie auch die Abschreibungen, Zuschreibungen und kumulierten Abschreibungen zum 31.12.2015 dar.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind nicht enthalten. Durch eine Fußnote wird darauf verwiesen, dass der Sonderpostenspiegel mittels Auswertung "Anlagengitter" erstellt wurde und damit Buchungen aus dem Bereich der Finanzbuchhaltung nicht berücksichtigt sind. Der Sonderpostenspiegel enthält danach nur solche Sachverhalte, die in Bezug zu einem Vermögensgegenstand stehen und aus dem SAP-System generiert werden konnten. Hinsichtlich der Sonderposten Gebührenaussgleich enthält jedoch der Anhang ausführliche Erläuterungen.

Es wurde in der Darstellung des Sonderpostenspiegels nicht vollumfänglich das Muster aus der Handreichung angewandt. Die Verwaltung verzichtete darauf, den "Teil B" darzustellen, aus dem sich die Restlaufzeiten ablesen lassen würden. Dies wird damit begründet, dass sich aus dem SAP-System heraus keine Standardauswertung generieren lässt.

Die Darstellung des Sonderpostenspiegels für die Stadt Bonn ist u. E. dennoch vertretbar; sie korrespondiert mit den Abschreibungen der Vermögensgegenstände. Eine bessere Nachvollziehbarkeit der Planung der Veranschlagung der Abschreibungen, der Auflösung von Sonderposten sowie der Zusammenhänge

zwischen diesen Haushaltspositionen - was lt. Handreichung u. a. der Zweck eines Sonderpostenspiegels ist - könnte u. E. nur dann erreicht werden, wenn auch hinsichtlich der Abschreibungen im Anlagenspiegel eine Darstellung der Restlaufzeiten vorgenommen würde. Dies sieht jedoch im Übrigen auch das Muster zum Anlagenspiegel nicht vor. Der Verzicht hierauf im Sonderpostenspiegel ist daher vertretbar (vgl. Erläuterungen zum Sonderpostenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss 2015).

#### **XIV. Aussagen zum Rückstellungsspiegel**

Das Beifügen eines Rückstellungsspiegels zum Jahresabschluss ist grundsätzlich nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch von der Handreichung für Kommunen empfohlen und auch aus Sicht der Rechnungsprüfung - insbesondere aus Transparenzgründen - positiv bewertet.

Der Aufbau des Rückstellungsspiegels orientiert sich formal überwiegend an der in der Handreichung für Kommunen dargestellten Abbildung.<sup>2</sup> Das Amt 21 hat darüber hinaus die vorgenommenen Umbuchungen auf Bestandskontenebene, die nicht ergebniswirksam sind, separat ausgewiesen.

Unsere Anregung aus der Vorjahresprüfung, den Anhang zum Jahresabschluss um Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel zu ergänzen, wurde umgesetzt.

Entsprechend den Ausführungen unter D V Ziff. 3.4, sind die sonstigen Rückstellungen im Jahresabschluss 2015 um 137.048,76 EUR zu hoch und die ertragswirksame Auflösung um den entsprechenden Betrag zu niedrig ausgewiesen. Eine Anpassung wird im Jahresabschluss 2016 vorgenommen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, § 36 GemHVO, S. 3168.

Im Übrigen konnten die jeweiligen Beträge und Bewegungen im Haushaltsjahr nachvollzogen werden und sind korrekt abgebildet. Der Rückstellungsspiegel stellt in übersichtlicher Form die Entwicklung der Rückstellungen dar.

#### **XV. Aussagen zum Lagebericht**

Die Prüfung des Lageberichtes haben wir anhand der Vorschriften des § 48 GemHVO NRW vorgenommen. Die Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Bundesstadt Bonn vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung sind aus prüferischer Sicht zutreffend dargestellt. Im Ergebnis entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 48 GemHVO NRW.

Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen sind in dem nunmehr als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2015 berücksichtigt.

**XVI. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage**

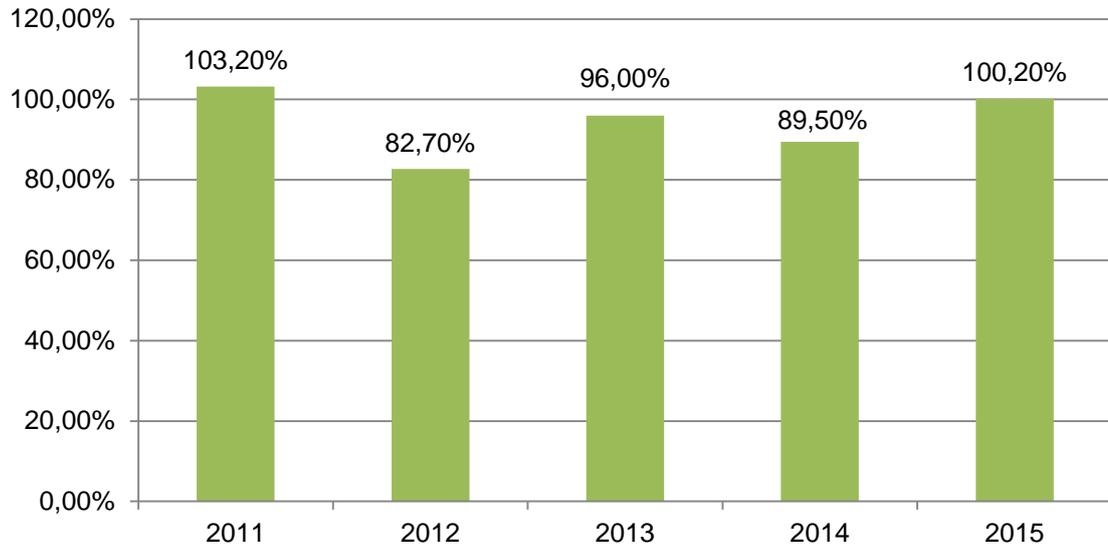
Die dem Lagebericht beigefügten NKF-Kennzahlen basieren auf dem Runderlass "NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen"<sup>3</sup> des Innenministeriums vom 01.01.2008. Das darin enthaltene Kennzahlenset wird zur Analyse und Beurteilung der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage herangezogen und wurde seinerzeit von den Aufsichtsbehörden, der Gemeindeprüfungsanstalt sowie Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung erarbeitet.

Im Folgenden stellen wir die Kennzahlen, die für die Bewertung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage herangezogen werden und damit auch zur strategischen Steuerung dienen können, dar. Die Kennzahlen sowie entsprechende Erläuterungen finden sich zudem im Lagebericht zum Jahresabschluss 2015 (S. 24 ff.).

<b>Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation</b>		<b>31.12.15</b>	<b>31.12.14</b>	<b>31.12.13</b>
Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	100,2 %	89,5 %	96,0 %
Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	23,1 %	23,6 %	27,3 %
Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	44,2 %	45,0 %	48,9 %
Fehlbetragsquote	(negatives Jahresergebnis / Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage) x -100	2,3 %	11,9 %	5,3 %

<sup>3</sup> RdErl. d. Innenministeriums v. 1.10.2008, 34 - 48.04.05/01 - 2323/08

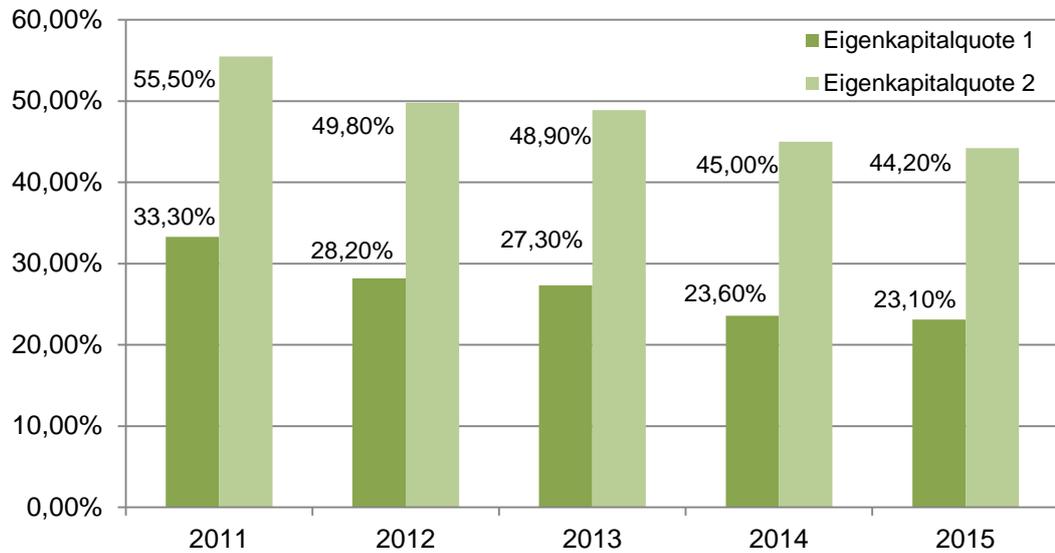
### Aufwandsdeckungsgrad



Der Aufwandsdeckungsgrad gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Im Jahr 2015 steigt der Aufwandsdeckungsgrad erstmals seit 2011 wieder knapp über 100 %.

Anzumerken ist jedoch, dass im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich auch das Finanzergebnis zu berücksichtigen ist, das mit -28,3 Mio. EUR, insbesondere aufgrund der hohen Zinsaufwendungen, letztlich zu einem negativen Jahresergebnis führt. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel, zukünftig ein so hohes ordentliches Ergebnis bzw. hohen Aufwandsdeckungsgrad zu erreichen, dass das negative Finanzergebnis entsprechend kompensiert werden kann.

## Eigenkapitalquote 1 und 2



Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des Eigenkapitals zum Gesamtkapital. Die Eigenkapitalausstattung gilt u. a. "als Indikator für die kommunale Substanz bzw. die stetige Aufgabenerfüllung, die bei haushaltswirtschaftlichen Fehlbeträgen für eine Inanspruchnahme zur Verfügung steht."<sup>4</sup>

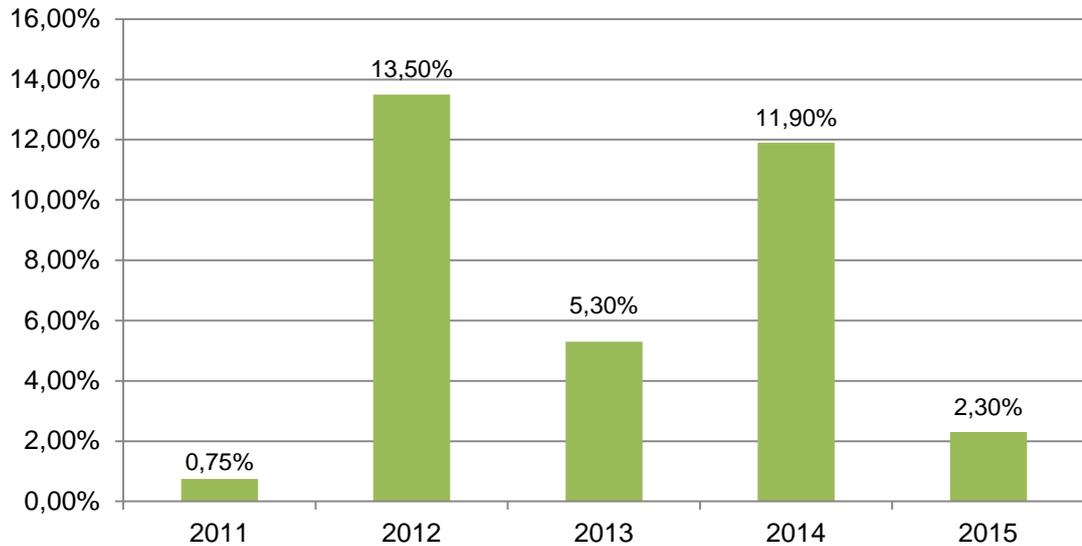
Während die Eigenkapitalquote 1 lediglich das bilanzielle Eigenkapital berücksichtigt, werden in die Ermittlung der Eigenkapitalquote 2 auch die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträge einbezogen, die ebenfalls Eigenkapitalcharakter haben.

Das Eigenkapital reduziert sich im Zeitvergleich aufgrund der jährlich erwirtschafteten Fehlbeträge kontinuierlich. Nach den Planwerten des Haushaltssicherungskonzeptes ist vorgesehen, im Jahr 2021 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Bis dahin wird sich der negative Trend bei der Eigenkapitalquote 1 und 2 fortsetzen.

---

<sup>4</sup> Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 17. (nachfolgend: NKF-Handbuch)

### Fehlbetragsquote



Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft "über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil."<sup>5</sup> Der Fehlbetrag bezieht sich hierbei auf die allgemeine Rücklage sowie die Ausgleichsrücklage.

Die Zeitreihe zeigt, dass bedingt durch extreme Schwankungen der Jahresfehlbeträge (2013 mit 70,1 Mio. EUR; 2014 mit 150,4 Mio. EUR), die Fehlbetragsquote ebenfalls entsprechenden Schwankungen unterliegt. Im Jahr 2015 hat sich die Fehlbetragsquote aufgrund des im Vergleich zu den Vorjahren geringeren Fehlbetrages von 25,6 Mio. EUR auf 2,3 % verbessert.

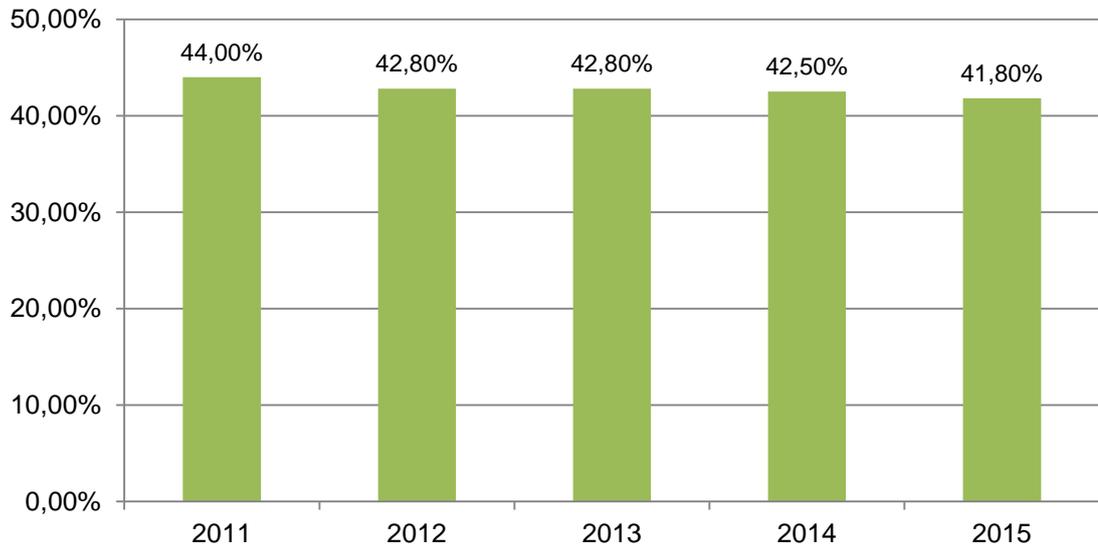
Ziel ist es grundsätzlich den Haushaltsausgleich zu erreichen, sodass eine Fehlbetragsquote von 0 % oder - wie im Lagebericht ausgeführt - sogar eine Überschussquote erzielt wird.

---

<sup>5</sup> Ebenda, S. 26.

Kennzahlen zur Vermögenslage		31.12.15	31.12.14	31.12.13
Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	41,8 %	42,5 %	42,8 %
Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf AV / ord. Aufwendungen) x 100	7,4 %	6,7 %	6,7 %
Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung SoPo / bilanzielle Abschreibungen auf AV) x 100	43,2 %	42,8 %	42,5 %
Investitionsquote	(Bruttoinvestitionen / (Abgänge des AV + Abschreibungen auf AV)) x 100	141,7 %	95,7 %	75,7 %

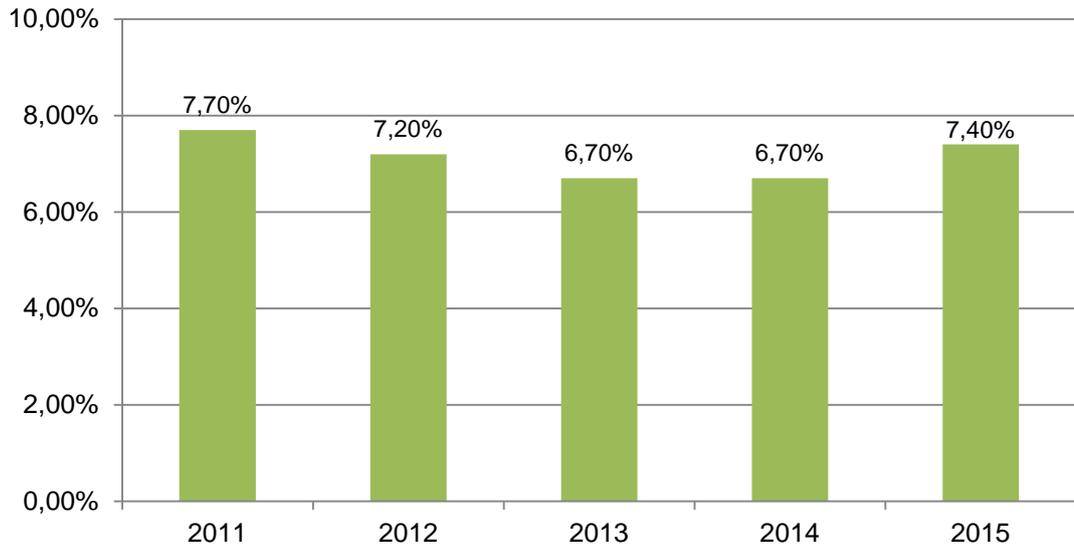
### Infrastrukturquote



Die Infrastrukturquote setzt das Infrastrukturvermögen ins Verhältnis zur Bilanzsumme und zeigt auf, wie hoch der Anteil des Gesamtvermögens ist, der in der Infrastruktur gebunden ist.

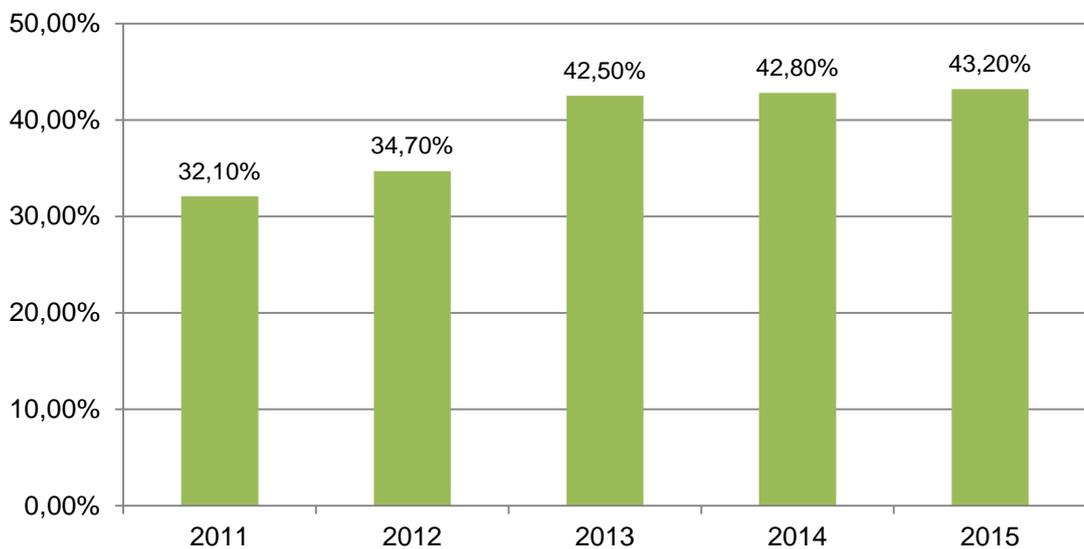
Die Infrastrukturquote zeigt im Zeitreihenvergleich eine (leicht) sinkende Tendenz. Eine hohe Infrastrukturquote impliziert grundsätzlich, dass mit hohen Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen zu rechnen ist.

### Abschreibungsintensität



Die Abschreibungsintensität sagt aus, wie hoch der Anteil der bilanziellen Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen ist und somit in welchem Umfang der Haushalt durch den Werteverlust des Anlagevermögens belastet wird.<sup>6</sup>

### Drittfinanzierungsquote



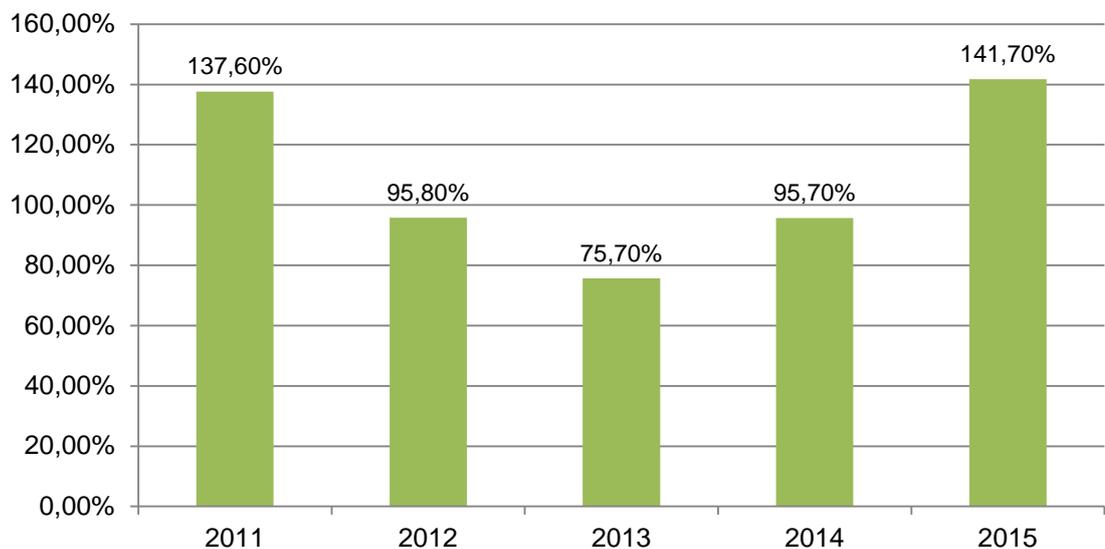
Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haus-

<sup>6</sup> Ebenda, S. 34.

haltsjahr. Sie zeigt an, inwieweit der Abschreibungsaufwand durch Erträge aus der Sonderpostenauflösung entlastet wird. Entsprechend der Ausführungen im Lagebericht ist jedoch anzumerken, dass in die Berechnung der Erträge aus Sonderpostenauflösung alle Sonderposten einbezogen werden, auch wenn kein direkter Bezug zu den korrespondierenden Abschreibungen (z. B. Sonderposten für rechtlich unselbständige Stiftungen) gegeben ist.

Die Kennzahl weist eine steigende Tendenz auf und hat sich seit dem Jahr 2011 kontinuierlich erhöht. Grundsätzlich wirkt sich eine hohe Drittfinanzierungsquote positiv auf die Ergebnisrechnung aus, da die Belastungen durch Abschreibungen entsprechend abgemildert werden. Gleichzeitig weist die Höhe der Quote aber auch auf den Grad der Abhängigkeit/Beeinflussung von Dritten hin.<sup>7</sup>

### Investitionsquote



Die Investitionsquote gibt an, "in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegen zu wirken."<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. Ebenda, S. 40.

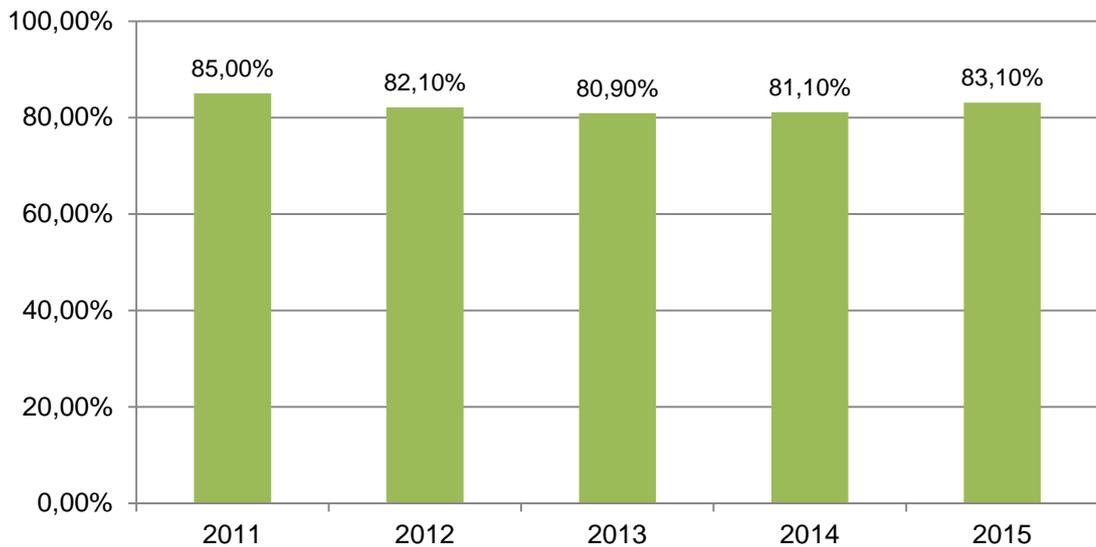
<sup>8</sup> Ebenda, S. 42.

Die Kennzahl ist ab dem Jahr 2011 zunächst stetig gesunken. Ein Wert unter 100 % führt grundsätzlich dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens, da die Neuinvestitionen geringer sind als die Abgänge und Abschreibungen. Im Jahr 2015 liegt die Investitionsquote erstmals wieder über 100 %.

<b>Kennzahlen zur Finanzlage</b>		<b>31.12.15</b>	<b>31.12.14</b>	<b>31.12.13</b>
Anlagendeckungsgrad 2	(EK + SoPo Zuwendungen/Beiträge + langfr. FK) x 100 / Anlagevermögen	83,1 %	81,1 %	80,9 %
Dynamischer Verschuldungsgrad	Effektivverschuldung / Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	38,5	-75,3	-42,8
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen x 100) / kurzfristige Verbindlichkeiten	*19,5 %	17,8 %	12,6 %
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten x 100) / ord. Aufwendungen	*11,6 %	14,1 %	19,3 %
Zinslastquote	(Finanzaufwendungen x 100) / ordentliche Aufwendungen	2,7 %	3,0 %	3,0 %

\* Die Werte haben sich aufgrund von Korrekturen im Vergleich zum Entwurf des Jahresabschlusses (21,5 % bzw. 10,5 %) geändert.

### Anlagendeckungsgrad 2



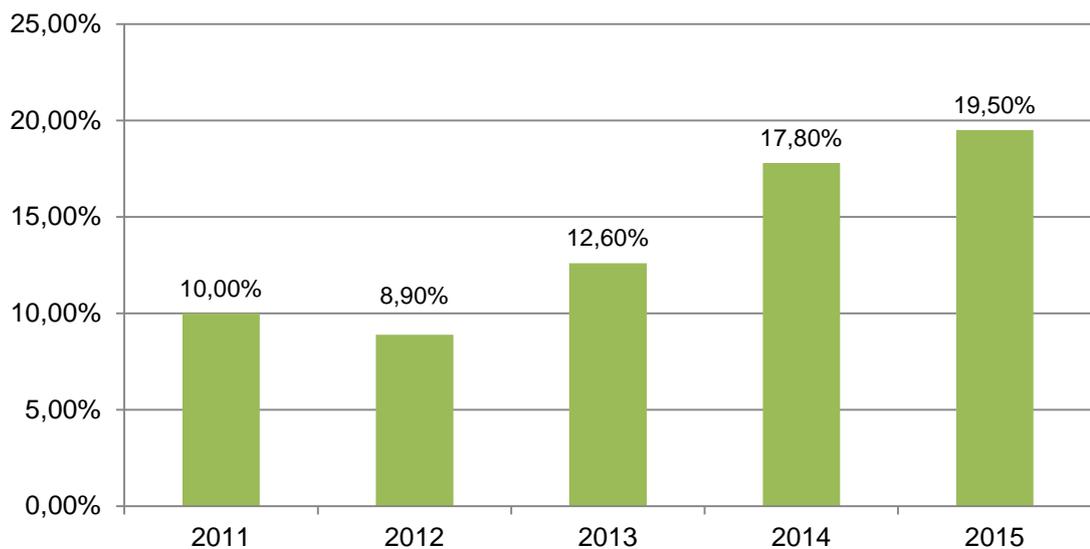
Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist.

Der Anlagendeckungsgrad weist seit dem Jahr 2013 eine leicht steigende Tendenz auf. Dennoch bedeutet ein Wert unterhalb von 100 %, dass das Anlagevermögen nicht vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt, sondern in Teilen kurzfristig finanziert ist.

### **Dynamischer Verschuldungsgrad**

Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an, "in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer)."<sup>9</sup> Auf eine Darstellung der Entwicklung des dynamischen Verschuldungsgrades wird nachfolgend verzichtet.

### **Liquidität 2. Grades**



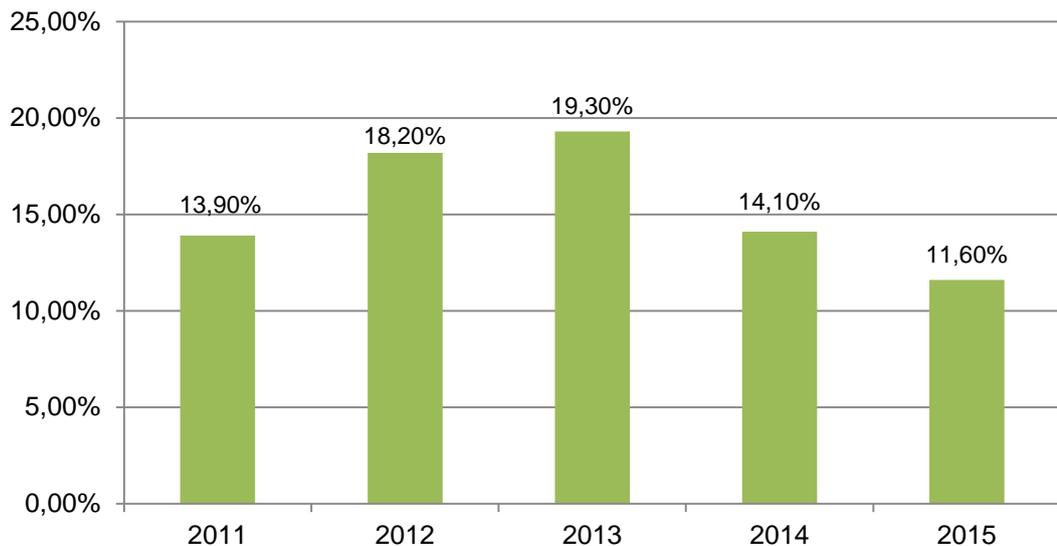
Die Liquidität 2. Grades gibt jeweils zum Bilanzstichtag an, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

---

<sup>9</sup> Ebenda, S. 49.

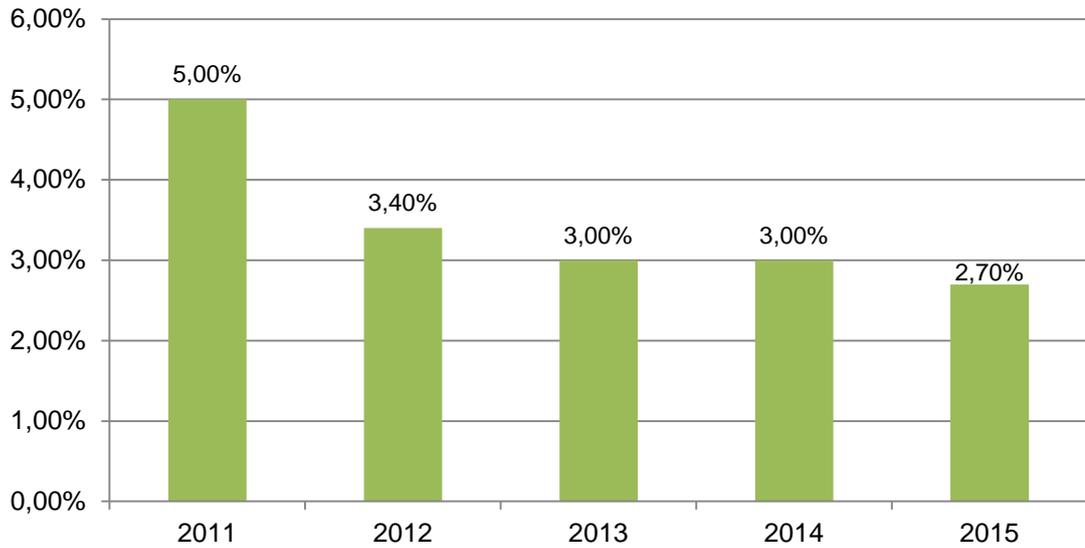
Die Kennzahl weist eine steigende Tendenz auf und beläuft sich im Jahr 2015 auf 19,5 %. Sie liegt weit unter 100 %, was bedeutet, dass der wesentliche Anteil an kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht durch kurzfristig zur Verfügung stehendes Vermögen gedeckt werden kann.

### Kurzfristige Verbindlichkeitsquote



Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote spiegelt den Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme wider. Als kurzfristige Verbindlichkeiten gelten die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, sodass beurteilt werden kann, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird. Seit dem Jahr 2013 ist die kurzfristige Verbindlichkeitsquote jährlich gesunken, was u. a. darauf zurückzuführen ist, dass ab dem Jahr 2014 verstärkt Liquiditätskredite mit mittel- und längerfristigem Anlagehorizont aufgenommen wurden.

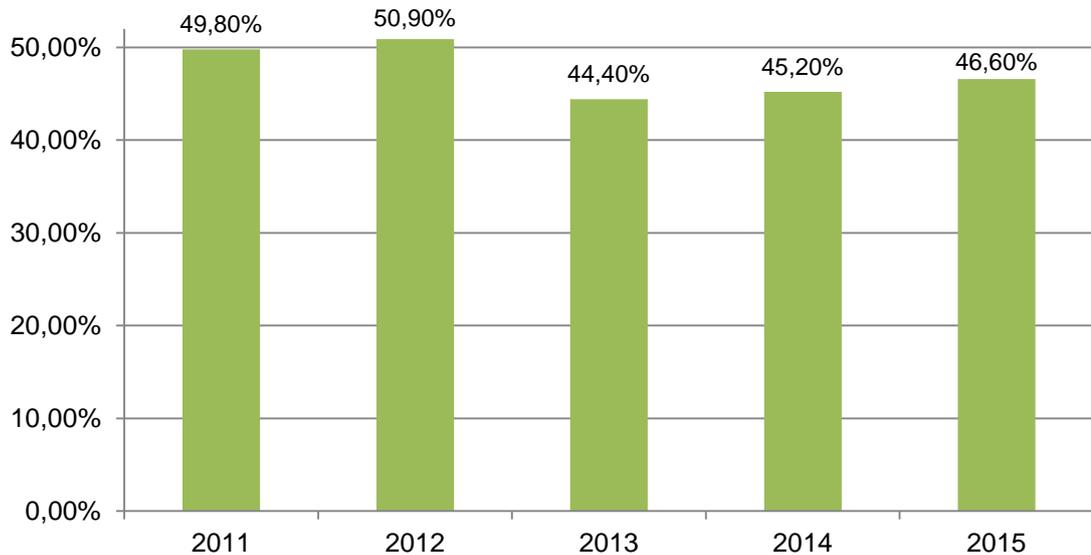
**Zinslastquote**



Mit der Zinslastquote wird der Anteil der Finanzaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen dargestellt. Die Zinslastquote weist seit dem Jahr 2011, insbesondere aufgrund des geringen Zinsniveaus, eine sinkende Tendenz auf.

<b>Kennzahlen zur Ertragslage</b>		<b>31.12.15</b>	<b>31.12.14</b>	<b>31.12.13</b>
Nettosteuerquote	(Steuererträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit) / (ord. Erträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100	46,6 %	45,2 %	44,4%
Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	18,8 %	19,4 %	19,2 %
Personalintensität	(Personalaufwendungen / Ord. Aufwendungen) x 100	23,4 %	23,5 %	23,7 %
Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufwendungen) x 100	12,6 %	17,0 %	13,5 %
Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ord. Aufwendungen) x 100	40,2 %	38,7 %	41,2 %

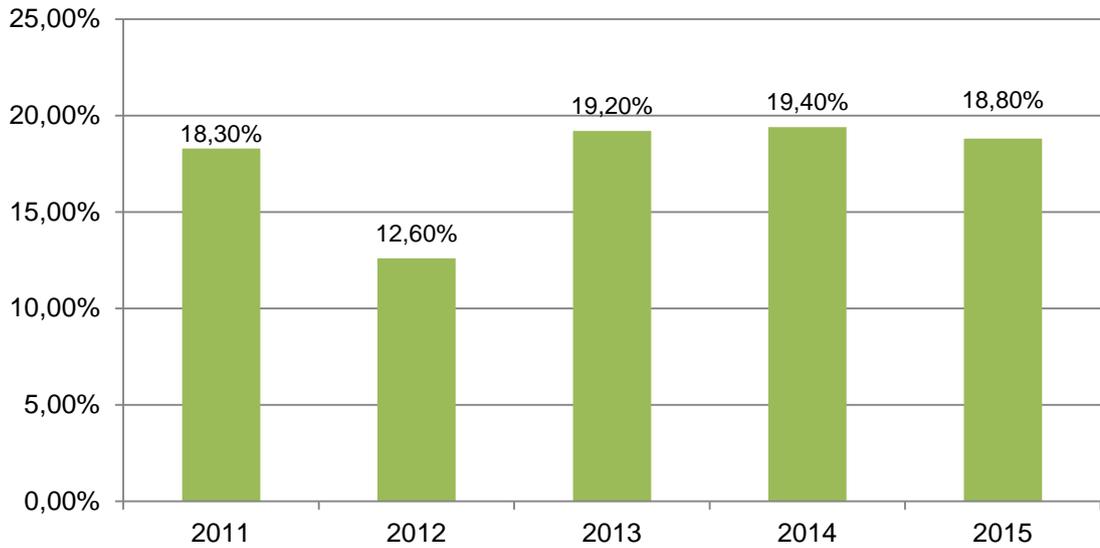
### Nettosteuerquote



Die Nettosteuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde durch Steuern "selbst" finanzieren kann und somit unabhängig von Finanzleistungen Dritter ist. Hierzu sind die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

Die Nettosteuerquote weist seit dem Jahr 2013 eine steigende Tendenz auf, sodass der Anteil der Selbstfinanzierung über Steuern steigt. Eine hohe Nettosteuerquote führt letztlich dazu, dass die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen zur Finanzierung der allgemeinen kommunalen Aufgaben sinkt.

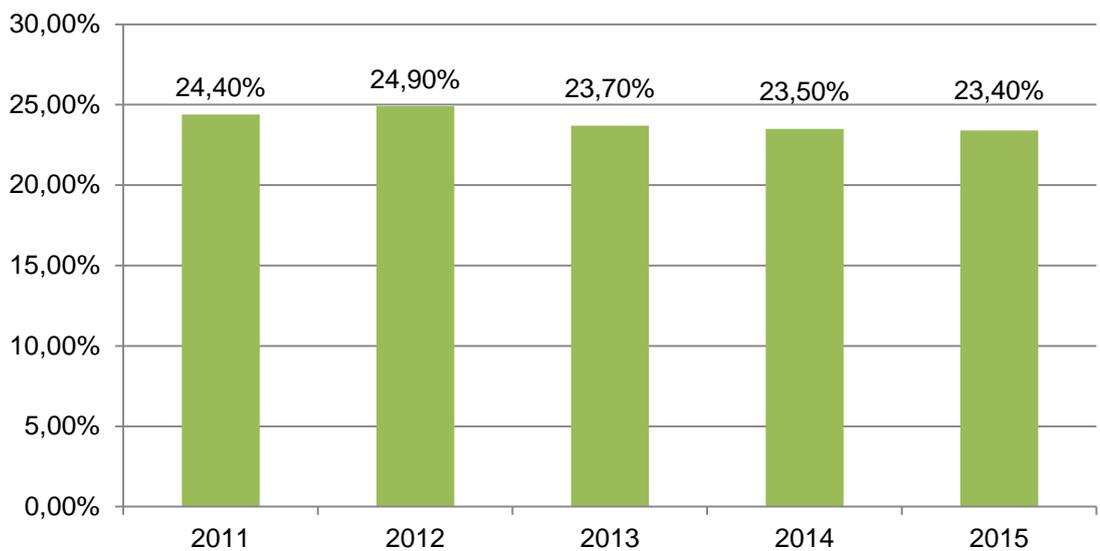
**Zuwendungsquote**



Die Zuwendungsquote zeigt, wie hoch der Anteil der Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen ist und gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.<sup>10</sup>

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zuwendungsquote geringfügig um 0,6 Prozentpunkte auf 18,8 % gesunken.

**Personalintensität**

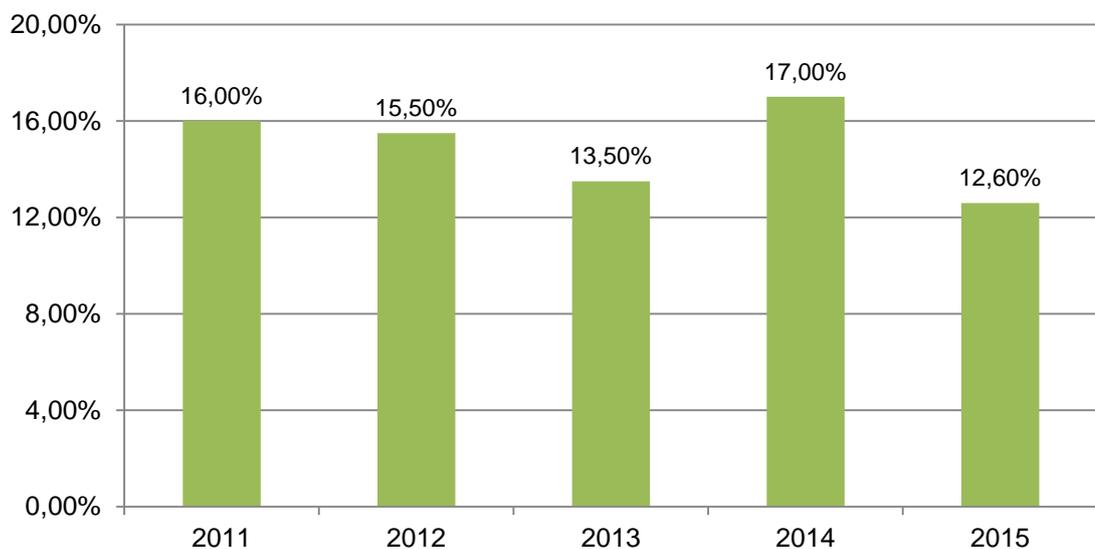


<sup>10</sup> Vgl. ebenda, S. 70

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Die Kennzahl weist seit dem Jahr 2012 eine leicht sinkende Tendenz auf.

Neben den Transferaufwendungen bilden die Personalaufwendungen den wesentlichen Anteil der ordentlichen Aufwendungen.

### Sach- und Dienstleistungsintensität



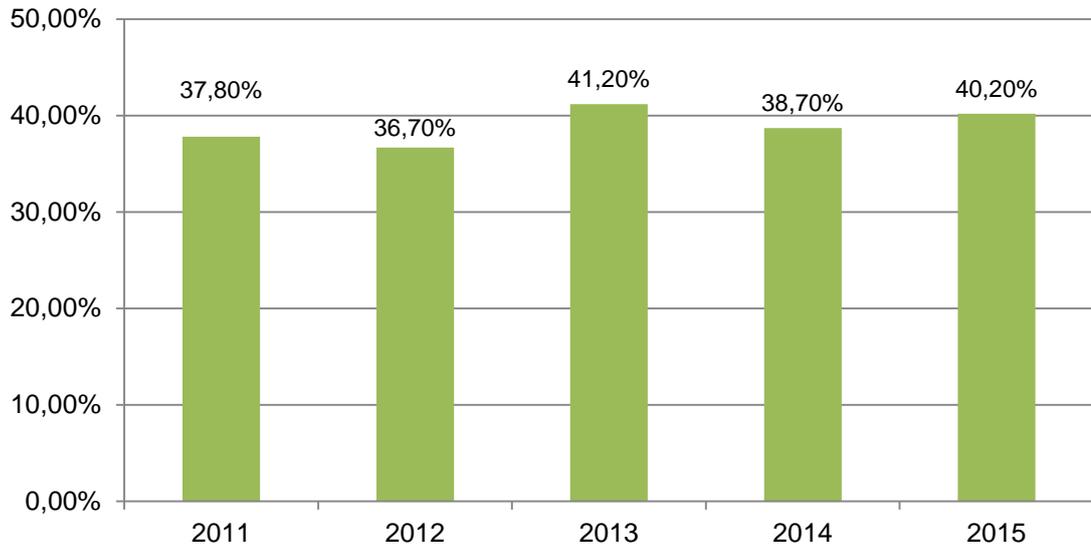
Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der Anteil der Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen ist und gibt einen Hinweis darauf, "in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat."<sup>11</sup>

Die Kennzahl ist - mit Ausnahme des Jahres 2014, aufgrund der Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit dem WorldCCBonn - seit dem Jahr 2011 stetig gesunken.

---

<sup>11</sup> Ebenda, S. 77.

### Transferaufwandsquote



Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Im Jahr 2015 beträgt die Transferaufwandsquote 40,2 % und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die Transferaufwendungen bilden zusammen mit den Personalaufwendungen den wesentlichen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen.

- - -

Die Stadt Bonn hat die einschlägigen Kennzahlen entsprechend dem NKF-Kennzahlenset ermittelt. Sie sind Bestandteil des dem Jahresabschluss beigefügten Lageberichts.

Im Rahmen der Prüfung haben wir neben der formellen Richtigkeit der Kennzahlen insbesondere die jeweiligen Gründe für die Abweichungen und Schwankungen hinterfragt. Im Ergebnis konnten alle Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sachlich erklärt werden und waren somit nachvollziehbar.

Im Zeitreihenvergleich können die NKF-Kennzahlen wichtige Erkenntnisse insbesondere über haushaltswirtschaftliche Gegebenheiten liefern. Die Kennzahlenanalyse ermöglicht es, zeitnah differenzierte Aussagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu treffen und kann helfen, etwaigen Fehlentwicklungen im Rahmen der strategischen Haushaltssteuerung entgegenzuwirken. Bei der Analyse dürfen die NKF-Kennzahlen daher nicht isoliert betrachtet, sondern müssen als System gesehen werden, in dem die einzelnen Kennzahlen voneinander abhängig sind bzw. sich ergänzen. Gleichzeitig ist bei der Bewertung der Kennzahlen zu berücksichtigen, dass deren Aussagekraft i. d. R. durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmt wird, die von der Verwaltung wenig oder nur begrenzt beeinflussbar sind.

Korrekturen im Rahmen der Verbindlichkeiten bzw. des Verbindlichkeitspiegels (vgl. Ziff. XII. Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel) führten zu einer entsprechenden Anpassung des Anlagendeckungsgrades 2, der Liquidität 2. Grades sowie der kurzfristigen Verbindlichkeitsquote. Im Übrigen ergaben sich keine Feststellungen.

**E Bestätigungsvermerk**

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31. Dezember 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der Rechnungsprüfungsausschuss - wie in § 101 Abs. 8 GO NRW vorgesehen - der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anwendung der vom Institut der Rechnungsprüfer und vom Institut der Wirtschaftsprüfer aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung

der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie mögliche Risiken berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend unter Bildung von Wesentlichkeitsgrenzen auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

**Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.**

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

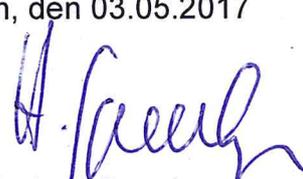
Bonn, den 31.03.2017



Dr. Daniel Pütz

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Bonn, den 03.05.2017



Herbert Spoelgen

Vorsitzender des Rechnungsprüfungs Ausschusses